

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Beschluss des Fakultätsrats  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

zum Außerkraftsetzen der Prüfungsordnung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
„Physik der Erde und Atmosphäre“

vom 1. Juli 2021

**Beschluss des Fakultätsrats  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**zum Außerkraftsetzen der Prüfungsordnung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
„Physik der Erde und Atmosphäre“ vom**

**vom 1. Juli 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn folgenden Beschluss gefasst:

**I. Regelung zum Außerkrafttreten der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Physik der Erde und Atmosphäre“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 9. März 2012.**

1. Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Physik der Erde und Atmosphäre“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 9. März 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 10 vom 14. März 2012), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Physik der Erde und Atmosphäre“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn vom 17. Juli 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 18 vom 18. Juli 2014), im Folgenden MPO PEA 2012, tritt mit Ablauf des 31. März 2025 außer Kraft.
2. Prüfungen gemäß MPO PEA 2012 können bis zum 31. März 2024 abgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern.
3. Studierende, die nach Maßgabe der MPO PEA 2012 studieren, können auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, vor dem 31. März 2024 in die dann aktuelle Prüfungsordnung wechseln.
4. Studierende, die nach Maßgabe der MPO PEA 2012 studieren und ihr Studium bis zum 31. März 2024 nach der MPO PEA 2012 nicht abgeschlossen haben, werden von Amts wegen in die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Prüfungsordnung überführt. Ziffer 2 Satz 2 bleibt unberührt; die Überführung von Amts wegen findet dann zum 30. September 2024 statt.

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – wirksam.

W. Witke

Der Dekan  
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Walter Witke

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 21. April 2021 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 15. Juni 2021.

Bonn, den 1. Juli 2021

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch